

S A T Z U N G

I. Name und Sitz des Vereins § 1

1. Der Verein führt den Namen "Tierschutzgruppe Oldenburg Land e.V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wildeshausen unter VR 2014 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in der Stadt Wildeshausen.

II. Zweck des Vereins § 2

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken zu verbreiten, durch Aufklärung, Belehrung und als gutes Beispiel Verständnis für das Wesen aller Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere die Verhütung von Tierquälerei oder nicht artgemäßer Behandlung zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu verwirklichen.
2. Die Tierschutzgruppe Oldenburg Land e.V. dient dem Schutz der gesamten Tierwelt. Arten- und Naturschutz ist vom Tierschutz nicht trennbar.
3. Die Tierschutzgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:
 - 3.1 Pflege und Förderung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens.
 - 3.2 Fortentwicklung des Tier-, Arten- und Naturschutzrechtes.
 - 3.3 Tierschutzgerechte Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung insbesondere bei der Auffindung von Methoden zum Ersatz von Tierversuchen sowie Grundlagenforschung für Wildtiere und artgerechte Tierhaltung in der Nutz-, Zoo- und Heimtierhaltung.
 - 3.4 Die Tierschutzgruppe Oldenburg Land e.V. kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Zielsetzungen Gnadenhöfe, Rettungsstationen und Tierheime, die sowohl dem praktischen Tier- und Artenschutz als auch der wissenschaftlichen Forschung dienen, unterhalten.
 - 3.5 Bekämpfung des Missbrauchs der Tiere.
 - 3.6 Interessenvertretung von Tier-, Arten- und Naturschutz gegenüber den Behörden und amtlichen Organen von Stadt und Gemeinden, Landkreis, Bezirksregierung, Land Niedersachsen und dem Bund.
 - 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die der lebenden Natur verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzung der Tierschutzgruppe Oldenburg Land e.V. verstoßen.
 - 3.8 Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild.
 - 3.9 Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendtierschutzarbeit.
4. Die Tierschutzgruppe Oldenburg Land e.V. ist landesweit in Niedersachsen tätig. Sie arbeitet zur Erreichung ihrer Aufgaben und Ziele mit anderen Vereinen in einem Landesverband zusammen.

§ 3

1. Die Tierschutzgruppe Oldenburg Land e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft § 4

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat (jüngere Personen mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten) und von der nicht zu erwarten ist, dass sie die Mitgliedschaft als Deckmantel für den Tierschutz schädigen oder den Grundsätzen des Tierschutzes entgegenstehende, persönliche, geschäftliche oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht. Ferner können auch juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften als Mitglied aufgenommen werden; sie sind mit nur einer Stimme stimmberechtigt.
2. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand nach Zustimmung der Vollversammlung Personen ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, dieser kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
 - b) durch Ausschluss (wenn das Mitglied den Zweck oder den Anordnungen des Vereins zuwiderhandelt, dessen Ansehen sowie die Tierschutzbestrebungen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet); über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
 - c) durch Tod.

IV. Beitrag § 5

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von den Mitgliedern alljährlich nach eigenem Ermessen bestimmt wird. Es wird jedoch für Einzelmitglieder ein Mindestbeitrag festgelegt, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes jeweils von der Hauptversammlung beschlossen wird.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften als körperschaftliche Mitglieder bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall.
3. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie besitzen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

V. Organe des Vereins § 6

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

VI. Mitgliederversammlung § 7

1. Es wird unterschieden zwischen Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung zu laden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen 4 Wochen schriftlich und unter Angabe des Grundes zu beantragen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.
5. Die Anträge, die vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, müssen auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden. Der

Vorstand kann auch Anträge zur Beschlussfassung bringen die nicht in der Tagesordnung bekanntgegeben waren.

§ 8

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung seinen Stellvertretern.
2. Zu Beginn einer jeden ordentlichen Jahreshauptversammlung wird ein Geschäfts- und Kassenbericht verlesen.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Wenn einer der anwesenden Mitglieder es verlangt, wird bei Vorstandswahlen geheim abgestimmt.
4. Zu Beschlüssen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmmehrheit erforderlich und ausreichend. Dies gilt auch für die Wahl des Rechnungsprüfers; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
5. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang; bei abermaliger Gleichheit gilt der im Lebensalter jüngere Kandidat als gewählt.
6. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, wenn nicht im Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

VII. Vorstand § 9

1. Der Vorstand des Vereins wird von der Jahreshauptversammlung alle 3 Jahre gewählt. Er besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer, Pressewart und 2 Beisitzern.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der / die 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zur Erledigung dringender Aufgaben kann der Vorstand ein Mitglied außerordentlich beauftragen. Wer außerordentlich beauftragt ist, hat solange sein Auftrag dauert, die Rechte und die Verantwortung eines Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Beschlüsse eines Ausschusses sind nur nach Zustimmung des Vorstandes gültig.

§ 11

1. Das Kassenwesen ist für jedes Rechnungsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie ihren Prüfungsbericht in der Jahreshauptversammlung erstatten können. Die Prüfer haben nicht allein die Bücher und den Kassenbestand, sondern auch das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, während der Dauer ihrer Amtszeit unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

3. Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und ihren Bericht schriftlich niederzulegen sowie einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

IX. Jugendgruppen § 12

Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken, zu entwickeln und zu vertiefen können Jugendgruppen gebildet werden.

X. Verbandsmitgliedschaften § 13

1. Die Tierschutzgruppe Oldenburg Land e.V. kann Mitglied in anderen Tier- und Naturschutzorganisationen werden. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Zielsetzungen Mitglied von Verbänden und Kuratoren werden.
2. Die Tierschutzgruppe Oldenburg Land e.V. ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und dessen Landesverbandes. Ein Austritt aus dieser Dachorganisation bzw. dessen Landesverbandes muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

XI. Auflösung § 14

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand gestellt und in einer hierfür einberufenen Hauptversammlung verhandelt werden.
2. Die Auflösung muss von drei Viertel der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Niedersachsen e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

XII. Schlussbestimmungen § 15

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

XIII. Inkrafttreten § 16

1. Diese Satzung trifft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 05.05.2017 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Wildeshausen, Mai 2017

Anne Grafe-Weibrecht
(1. Vorsitzende)

Claudia Heick
(2. Vorsitzende)

Ute Büsing
(Schriftführerin)